

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel.: 406 15 86 – 42 DW  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

Wien, am 28.11.2025

**Betrifft: GZ 2025-0.732.693 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz geändert wird  
Stellungnahme des KOBV Österreich – Der Behindertenverband**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich – Der Behindertenverband ist mit rund 45.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Wir erlauben uns, zu o.g. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Der im Rahmen der letzten Pflegegeldreform geschaffene Angehörigenbonus ist eine wichtige Maßnahme zur finanziellen Unterstützung pflegender Angehöriger. Gegen die im Entwurf enthaltenen legistischen Klarstellungen im Bereich des Angehörigenbonus besteht kein Einwand.

Wir weisen jedoch neuerlich darauf hin, dass die Regelung des Angehörigenbonus einer **grundsätzlichen Änderung bedarf, weil die Anknüpfung an das Pflegegeld der Stufe 4 nicht schlüssig ist.**

**Zu den §§ 21 g und 21 h BPGG:**

Der **Angehörigenbonus gem. § 21 g BPGG** setzt voraus, dass die pflegenden Angehörigen sich aufgrund der Pflege gem. § 18 a oder § 18 b ASVG in der Pensionsversicherung selbstversichert bzw. gem. § 77 Abs. 6 ASVG, § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert haben. Diese Bestimmungen für die Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der pflegenden Angehörigen stellen darauf ab, dass der pflegebedürftige Angehörige **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3** hat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im § 21 g BPGG ein Anspruch auf ein höheres Pflegegeld, nämlich zumindest in Höhe der Stufe 4, vorgesehen ist. Ein Anspruch auf **Pflegegeld der Stufe 3 sollte daher jedenfalls ausreichend sein.**

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderungen (§ 18 a ASVG) setzt den Bezug von Pflegegeld gar nicht voraus sondern stellt auf den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe und die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft zur Pflege ab. Im Sinne der

notwendigen finanziellen Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderungen wird gefordert, den Angehörigenbonus **bei Vorliegen einer Selbstversicherung gem. § 18 a ASVG unabhängig von einem Pflegegeld zu gewähren.**

Bleibt man jedoch bei der Voraussetzung eines Pflegegeldbezuges sollte bei Vorliegen einer entsprechenden Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderungen gem. § 18 a ASVG für den Angehörigenbonus jedenfalls der Bezug von **Pflegegeld der Stufe 1 ausreichend sein**. Dies würde auch im Einklang mit § 21 a BPGG stehen, wo für die Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds bei minderjährigen Personen ein Pflegegeld der Stufe 1 genügt.

Die noch strengeren Voraussetzungen für den **Angehörigenbonus gem. § 21 h BPGG**, in dem auch eine Einkommensgrenze für den Bezug vorgesehen ist, werden von vielen Angehörigen, die auf Grund der häuslichen Pflege ohnehin große Entbehrungen und finanzielle Belastungen in Kauf nehmen müssen, als starke Benachteiligung empfunden. Rund 80 % aller Pflegebedürftigen in Österreich werden von nahen Angehörigen gepflegt, die damit einen bedeutenden gesellschaftspolitischen Beitrag leisten, ohne den das Pflegesystem in Österreich nicht aufrecht zu erhalten wäre. Es wäre daher dringend geboten, pflegende Angehörige finanziell besser zu unterstützen und von der Einkommensgrenze Abstand zu nehmen. Darüber hinaus sollte ein **Pflegegeldbezug der Stufe 3 als Voraussetzung** für den Angehörigenbonus genügen.

#### **Ergänzende Forderung zum Pflegegeld:**

Wir halten ergänzend fest, dass die seit 1.1.2020 im Bundespflegegeldgesetz verankerte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor ein bedeutender Schritt für die Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen war. Wir möchten jedoch in Erinnerung rufen, dass der durch die langjährige Nichtvalorisierung des Pflegegeldes entstandene Wertverlust bereits rund 40 % beträgt. Dieser bewirkt, dass Pflege für viele Personen kaum mehr leistbar ist. Gefordert wird daher, zusätzlich zur vorgesehenen Valorisierung mit dem Pensionsanpassungsfaktor eine außerordentliche Erhöhung im kommenden Jahr vorzusehen, um den Wertverlust für Pflegebedürftige zumindest zum Teil abzumindern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Franz Groschan  
Generalsekretärin Dr.<sup>in</sup> Regina Baumgartl  
KOBV Österreich – Der Behindertenverband  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 86 – 42  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)